

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bessie J [REDACTED],

[REDACTED]th Street, [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Auch die Verfahrenartigen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er die für eine psychiatrische Begutachtung erforderliche Tatsachengrundlage für gegeben erachtet.

Mai

Zorn